



Geschäftsordnung

zur Organisation des Netzwerks Massenspektrometrie der Universität Münster

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW 780b), erlässt die Universität Münster die folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Das Netzwerk Massenspektrometrie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 12 gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 HG NRW.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Netzwerk stellt eine Plattform für fakultätsübergreifende Zusammenarbeit und die Vermittlung dezentraler Massenspektrometer bereit.
- (2) Das Netzwerk unterstützt die strategische Entwicklung der Forschungsinfrastruktur und unterstützt bei der Beschaffung neuer Geräte.
- (3) Das Netzwerk Massenspektrometrie hat den Auftrag, Wissenschaftler*innen an der Universität Münster nachhaltig und fachkundig bei der Benutzung von Massenspektometern zu unterstützen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Alle Angehörigen der Universität Münster aus den in § 11 Abs. 1 S. 1 HG NRW definierten Gruppen können Mitglieder des Netzwerks Massenspektrometrie werden, sofern sie ein Massenspektrometer betreiben und der Nutzung im Rahmen der Nutzungsordnung (Anlage 1) zustimmen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen formlosen Antrag an den/die Koordinator*in oder an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Nutzungsbedingungen für die Geräte des Netzwerks Massenspektrometrie werden in der Nutzungsordnung (Anlage 1) geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn kein Gerät des Mitglieds mehr dem Netzwerk zur Verfügung gestellt wird bzw. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Universität Münster.
- (5) Alle Arbeitsgruppen der Universität Münster können die dezentral stehenden Massenspektrometer nutzen, wenn sie sich an die Nutzungsordnung (Anlage 1) halten.
- (6) Prinzipiell ist auch eine Nutzung der dezentral stehenden Massenspektrometer durch Kooperationspartner außerhalb des Netzwerks möglich.

(7) Beeinträchtigt ein Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit oder das Ansehen des Netzwerks Massenspektrometrie oder verstößt in schwerwiegender Weise gegen die Nutzungsordnung (Anlage 1), so kann es auf Antrag in Textform von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Nutzungsordnungen

- (1) Die Nutzungsbedingungen für die Geräte des Netzwerks Massenspektrometrie werden in der Nutzungsordnung (Anlage 1) geregelt.
- (2) Die Änderung der Nutzungsordnung unterliegt der Mitgliederversammlung des Netzwerks Massenspektrometrie.
- (3) Es gilt immer die aktuelle Version der Nutzungsordnung.

§ 5 Organe

Die Organe des Netzwerks Massenspektrometrie sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Die/Der geschäftsführende Direktor*in
- (4) Die/Der Koordinator*in

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Netzwerks Massenspektrometrie nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der/dem geschäftsführenden Direktor*in unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die/Der geschäftsführende Direktor*in leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er kann die Leitung ihrer/seiner Stellvertretung oder der/dem Koordinator*in übertragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche

mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in Textform zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der/des geschäftsführenden Direktor*in über die Tätigkeit im Netzwerk entgegen und diskutiert über die zukünftige Zielsetzung und Verfahrensweisen. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung, Änderungen der Nutzungsordnung (Anlage 1) und Auflösung des NetzwerksMassenspektrometrie

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung des Netzwerks Massenspektrometrie obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Vertreter*innen der einzelnen Gruppen sind Mitglieder des Netzwerks und werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (2) Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben Vorstände bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Netzwerk Massenspektrometrie endet dessen Vorstandamt.

- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einer Niederschrift festgehalten und den Vorstandsmitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen zwei Wochen Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen. In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des geschäftsführenden Direktor*in.
- (5) Der Koordinator/die Koordinatorin nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (6) Mit dem Beschluss des Fachbereichsrats gehören folgende Personen dem initialen Vorstand an:
- Hochschullehrer*innen: Prof. Dr. Uwe Karst, Prof. Dr. Hans Humpf, Prof. Dr. Simone König, Prof. Dr. Iris Finkemeier,
- Akademischer Mitarbeiter: Dr. Matthias Letzel
- Studierende: Fr. Vera Schwantes
- Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung: Herr Constantin Lürenbaum
- Diese Personen sind auch die ersten Mitglieder. Die Aufgabe des initialen Vorstands ist die Aufnahme neuer Mitglieder und die zügige Ausrichtung der ersten Mitgliederversammlung. Auf der ersten Mitgliederversammlung wird der nächste Vorstand gewählt.

§ 8 Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Die/Der geschäftsführende Direktor*in wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die/Der geschäftsführende Direktor*in soll für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu ihrerseinem Stellvertreter*in bestimmen.
- (3) Zu den Aufgaben der/des geschäftsführenden Direktor*in gehören insbesondere:
- Vertretung des Netzwerks gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster
 - Vertretung des Netzwerks gegenüber Förderinstitutionen und externen Institutionen
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen

- (4) Die/der geschäftsführende Direktor*in ist dem Vorstand und den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Mit dem Beschluss des Fachbereichsrats wird Prof. Dr. Uwe Karst zum initialen geschäftsführenden Direktor. Auf der ersten Mitgliederversammlung wird aus den Reihen des auf dieser Versammlung gewählten Vorstands ein*e neue*r geschäftsführende*r Direktor*in gewählt.

§ 9 Koordinator*in

- (1) Eine/Ein hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der Universität Münster wird am Fachbereich Chemie und Pharmazie als Koordinator*in eingesetzt. Die/Der Koordinator*in leitet das Tagesgeschäft des Netzwerks Massenspektrometrie. Sie/er ist dem Vorstand und den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Aufgaben der Koordination umfassen insbesondere folgende Punkte:
 - a. Administration und Pflege der gemeinsamen Website (www.uni-muenster.de/Netzwerk-Massenspektrometrie)
 - b. Beratung und Unterstützung (Experiment-Design, Empfehlung zur Nutzung bestimmter Massenspektrometertypen, Vermittlung von Kooperationspartnern)
 - c. Koordination und terminliche Abstimmung zwischen Nutzerinnen und Nutzern
 - d. Veranstaltung wie Uni-interne Massenspektrometrie-Konferenzen und Seminaren für regelmäßigen inhaltlichen Austausch
 - e. Ansprechpartner*in für externe Messzeitanfragen
 - f. Kontakt zu Herstellerfirmen für optimale Zusammenarbeit
 - g. Weiterentwicklung des Netzwerks

§ 10 Selbstauskunft

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des Netzwerks gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.
- (2) Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des Zentrums bezogenen Bericht über die Tätigkeiten im Auskunftszeitraum sowie einer Darstellung der kurz- bis mittelfristigen Perspektive der Ermittlung des Zentrums. Die Selbstauskunft erfolgt spätestens drei Jahre nach Gründung der Organisationseinheit bzw. drei Jahre nach der letztmaligen Selbstauskunft. Abweichungen im Einzelfall sind möglich; diese bestimmt das Rektorat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Anlage

- (1) Nutzungsordnung für die Nutzung der Massenspektrometer des Netzwerks
Massenspektrometrie der Universität Münster
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 22.10.2025 sowie des Rektorats vom 13.11.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels